
Jahrgang 2026**Kundgemacht am 05. Mai 2026**

24. JOSEFINE-SÖLDER-STRASSE-Verordnung

24. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 30.04.2026 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Landeshauptstadt Innsbruck als „JOSEFINE-SÖLDER-STRASSE“ (JOSEFINE-SÖLDER-STRASSE-Verordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1992 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen, die Nummerierung von Gebäuden und die Bezeichnung von deren Nutzungseinheiten, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1**Bezeichnung Verkehrsfläche**

Die Verkehrsfläche, die bisher als Hermann-Gmeiner-Straße bezeichnet wurde, wird in „JOSEFINE-SÖLDER-STRASSE“ umbenannt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:**Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc**

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Landeshauptstadt Innsbruck als „JOSEFINE-SÖLDER-STRASSE“

I.

Allgemeines

A.

Gemäß der §§ 1 und 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1992 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen, die Nummerierung von Gebäuden und die Bezeichnung von deren Nutzungseinheiten, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2023, können Gemeinden durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege, Plätze und dergleichen, im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden mit Namen bezeichnen. Die Gemeinden haben durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen mit Namen zu bezeichnen, soweit dies im Hinblick auf die Siedlungsstruktur, die Größe des Gemeindegebietes oder die Einwohnerzahl zur besseren Orientierung und zum leichteren Auffinden von Gebäuden erforderlich ist.

Die bisherige Benennung der „Hermann-Gmeiner-Straße“ wurde vor dem Hintergrund in den vergangenen Monaten öffentlich gewordener Vorwürfe im Zusammenhang mit den von ihm gegründeten Institutionen überprüft, insbesondere im Hinblick auf mögliche Missstände und Fälle von sexuellem Missbrauch. Diese Entwicklungen haben eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung ausgelöst und geben Anlass, die bestehende Ehrung kritisch zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr angemessen, die bestehende Straßenbezeichnung aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig soll eine Persönlichkeit gewürdigt werden, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl sowie um soziale und frauenpolitische Anliegen verdient gemacht hat.

Mit der Umbenennung in „Josefine-Söldner-Straße“ wird eine historisch bedeutende Persönlichkeit gewürdigt, deren Wirken eng mit Tirol verbunden ist und die insbesondere im Bereich der Wohlfahrt, der Bildung sowie der Frauen- und Mädchenförderung Pionierarbeit geleistet hat.

Josefine (von) Söldner (1864–1930) war Pädagogin, Sozialreformerin und eine der prägenden Frauenpersönlichkeiten Tirols im frühen 20. Jahrhundert. Nach ihrer Ausbildung zur Lehrerin war sie zunächst in Südtirol tätig und wirkte später an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck.

Neben ihrer pädagogischen Tätigkeit engagierte sie sich maßgeblich im Bereich der kirchlichen Wohlfahrt und war Mitbegründerin zentraler sozialer Organisationen, darunter eines Vorläufers der Tiroler Caritas sowie der Katholischen Frauenorganisation für Tirol. Darüber hinaus initiierte sie den Tiroler Mädchenverband und leitete nach dem Ersten Weltkrieg ein Mädchenheim in Innsbruck.

Als eine der ersten Frauen Tirols erhielt sie den Titel „Schulrat“ und war ab 1921 Landtagsabgeordnete, wo sie sich insbesondere in frauen- und gesellschaftspolitischen Fragen einbrachte. Trotz teilweise heute als überholt geltender Positionen ist ihre Rolle als Wegbereiterin für Frauen in Bildung, Politik und sozialem Engagement hervorzuheben.

Die Benennung führt zur Änderung von 13 Adressen.

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 11. März 2026 über die Umbenennung der Hermann-Gmeiner-Straße in Josefine-Söldner-Straße abgestimmt und diese einstimmig angenommen.

B.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Inkrafttreten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung sind keine finanziellen Mehrbelastungen für den Bund, das Land Tirol oder die Gemeinden zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Dieser Paragraph regelt, dass die bisher als „Hermann-Gmeiner-Straße“ bezeichnete Verkehrsfläche in „Josefine-Söldner-Straße“ umbenannt wird.

Die Verkehrsfläche schließt an die bestehende Luigenstraße an. Sie beginnt im Kreuzungsbereich mit dem Pfaffensteig und erstreckt sich in nordöstlicher Richtung. Die Bezeichnung umfasst den gesamten Verlauf bis zur Gemeindegrenze der Landeshauptstadt Innsbruck.

Zu § 2:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung.